

## 428 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

# Bericht

## des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft

über die Regierungsvorlage (336 der Beilagen): Bundesgesetz über die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Gütern mit der Eisenbahn (Eisenbahn-Verkehrsordnung — EVO)

Die derzeit geltende Eisenbahn-Verkehrsordnung, BGBl. Nr. 213/1954, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 51/1956 und 141/1957, soll dem neuen Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) und dem neuen Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) angeglichen werden. Die beiden Übereinkommen sind in Österreich im BGBl. Nr. 266/1964 und 267/1964 kundgemacht und mit 1. Jänner 1965 in Kraft getreten.

Bei der Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfes der EVO wurde daher der Grundsatz befolgt, seine Bestimmungen, soweit es die österreichischen Rechtsverhältnisse zulassen, mit den Bestimmungen der neuen Internationalen Übereinkommen CIV und CIM in Einklang zu bringen; dadurch sollen die sowohl die Eisenbahnen als auch die Bahnbenützer belastenden rechtlichen Verschiedenheiten bei den Eisenbahnbeförderungen weitgehend ausgeschaltet werden. Diese Rechtsangleichung soll auch eine gegenseitige Benützung der Spruchpraxis der Gerichte und der wissenschaftlichen Literatur über das Eisenbahnbeförderungsrecht ermöglichen.

Die Revision soll ferner zum Anlaß genommen werden, den aus der Entwicklung der Verkehrsverhältnisse gewonnenen praktischen Erfahrungen, den Wünschen der Bahnbenützer und Eisenbahnen sowie den vor auszusehenden Bedürfnissen Rechnung zu tragen.

Zugleich mit dem Inkrafttreten des Entwurfes dieses Bundesgesetzes soll der Siebente Abschnitt des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zur Verdeutlichung der subsidiären Geltung des Handelsgesetzbuches dahingehend geändert werden, daß dessen Bestimmungen nur insoweit gelten,

als das gegenständliche Bundesgesetz keine besonderen Bestimmungen enthält.

Der vorliegende Entwurf regelt die vertraglichen Beziehungen zwischen der Eisenbahn und ihren Kontrahenten und hat im wesentlichen zivilrechtlichen Charakter.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 5. April 1967 der Vorberatung unterzogen. Zum Gegenstande sprachen außer dem Berichterstatter Abg. Fr ü h b a u e r und Abg. M a y r sowie der Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen Dipl.-Ing. Dr. W e i ß.

Der Ausschuß war einhellig der Meinung, daß die im § 21 Abs. 1 der Regierungsvorlage vorgesehene Verpflichtung des Reisenden zur Abgabe des Fahrausweises vor oder bei Beendigung der Fahrt durch eine Tarifbestimmung derart abgeändert werde, daß der Reisende den Fahrausweis behalten darf, wenn er dies begehrt.

Im § 75 Abs. 6 letzte Zeile hat der Ausschuß eine Druckfehlerberichtigung dahingehend vorgenommen, als das Wort „stest“ richtig „stets“ zu lauten hat.

Ferner hat der Ausschuß im § 138 das Datum des Inkrafttretens des Entwurfes dieses Bundesgesetzes mit 1. Jänner 1968 festgelegt.

Außerdem hat der Ausschuß zur Kenntnis genommen, daß auf Seite 58 der Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage Zu § 31: in der 6. beziehungsweise 7. Zeile die Zitierung „§ 25 Abs. 5, zweiter Satz,“ richtig „§ 26 Abs. 5, zweiter Satz,“ zu lauten hat.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage mit den beigedruckten Abänderungen einstimmig angenommen.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft stellt somit den A n t r a g, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (336 der Beilagen) mit den a n g e s c h l o s s e n e n A b ä n d e r u n g e n die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 5. April 1967

Ing. Spindelegger  
Berichterstatter

Ulbrich  
Obmann

/.

## Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 336 der Beilagen

1. Im § 75 Abs. 6 letzte Zeile hat das Wort „stest“ richtig „stets“ zu lauten (Druckfehlerberichtigung).

2. § 138 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1968 in Kraft.“